

1. Produktbeschreibung

- Dieses netzdienliche eea-Wahlprodukt ist bestimmt für Produktionsanlagen mit einer minimalen Anschlussleistung von 3 kVA, bei welchen eine maximale Einspeiseleistung mit den Gemeindewerken Villmergen vereinbart wurde. Die Produktionsanlagen müssen in Nieder- oder Mittelspannung gemessen sein. Die Vergütungen der elektrischen Energie und den Herkunftsnachweisen ist nicht Teil dieses Produkts. Es ist anwendbar, unabhängig davon wer die Energieabnehmerin ist, und kann als Wahlprodukt z.B. mit den Produkten gwv.eea < 30HKN und gwv.eea bfe ergänzt werden.

2. Vergütung Energie

2.1 Zusatzvergütung für die eingespeiste Energie bei Begrenzung der Einspeiseleistung auf maximal 50% der gesamten Modulleistung (kWp)

gwv.eea flex⁵⁰

bei Anlagen bis 30 kWp

Winter	exkl. MWST	inkl. MWST
Zeitzone 1 + 2	1.50 Rp./kWh	1.62 Rp./kWh

Sommer

Zeitzone 1 + 2	1.50 Rp./kWh	1.62 Rp./kWh
----------------	--------------	--------------

gwv.eea flex⁵⁰ > 30

bei Anlagen grösser 30 kWp

Winter

Zeitzone 1 + 2	1.00 Rp./kWh	1.08 Rp./kWh
----------------	--------------	--------------

Sommer

Zeitzone 1 + 2	1.00 Rp./kWh	1.08 Rp./kWh
----------------	--------------	--------------

2.2 Einmaliger Umrüstsbeitrag im 2026 für bestehende und neue Produktionsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2025

Pauschalbeitrag

pro Anlage	200.00 CHF	216.20 CHF
------------	------------	------------

Abzug bei Messung in Niederspannung bei Mittelspannungskunden

Wird ein Mittelspannungskunde in Niederspannung gemessen, wird die gemessene Einspeisemenge um 2 % reduziert (Transformationsverluste).

Bezugs- / Lieferzeiten:

Zeitzone 1	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr	Sommer	April – September
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr	Winter	Oktober – März
Zeitzone 2	übrige Zeiten			

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.
- Die minimale Anschlussleistung von 3 kVA richtet sich nach der Wechselrichter-Leistung.

3.2 Maximale Einspeiseleistung

- Der Betreiber der Produktionsanlage stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die vereinbarte maximale Einspeiseleistung eingehalten wird und setzt dies auch dementsprechend um. Massgebend ist die gemessene Leistung am Hausanschlusszähler und nicht die Leistung am Wechselrichter. Die Einspeiseleistung wird

regelmässig auf die Einhaltung der vereinbarten maximalen Einspeiseleistung durch die Gemeindewerke Villmergen kontrolliert.

- Die Umsetzung der vereinbarten maximalen Einspeiseleistung ist nicht in der Verantwortung der Gemeindewerke Villmergen. Die Gemeindewerke Villmergen empfehlen eine intelligente Steuerung für die Steigerung des Eigenverbrauchs und die Minimierung der Produktionsverluste durch die Limitierung.
- Es ist grundsätzlich keine Steueranbindung durch die Gemeindewerke Villmergen an die Produktionsanlage vorgesehen. Besondere Umstände können eine Abweichung vom Grundsatz veranlassen.
- Bei Verstössen können im wiederholten Fall die Vertragsauflösung oder Trennung der PV-Anlage vom Stromnetz eingeleitet werden. Die Vertragsauflösung wird ohne Kündigungsfrist veranlasst. Die Entschädigung wird unverzüglich eingestellt. Die Gemeindewerke Villmergen behalten sich das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten und/oder bereits vergütete Leistungen zurückzufordern. Der Betreiber ist gezwungen ein neues Anschlussgesuch zu stellen und umgehend die Einspeiseleistung zurückzufahren. Sollte durch die überhöhten Einspeiseleistungen festgestellt werden, dass der sichere Netzbetrieb gefährdet ist oder andere Netzteilnehmer Schaden nehmen können, wird die Produktionsanlage per sofort vom Netz getrennt.

3.3 Vertragsauflösung

- Das Vertragsverhältnis ist beidseitig kündbar. Gründe für die Auflösung des Vertrages können unter anderem veränderte regulatorische Rahmenbedingungen oder netzbedingte Kapazitätsänderungen sein.
- Kündigung durch die Gemeindewerke Villmergen: dem Betreiber wird die ihm zustehende Anschlussleistung gewährt, wobei die Gemeindewerke Villmergen sich verpflichten, die notwendigen Kapazitäten gemäss bewilligtem technischen Anschlussgesuch (TAG) für den uneingeschränkten Betrieb sicherzustellen.
- Kündigung durch Betreiber: ein neues TAG ist notwendig und muss durch die Gemeindewerke Villmergen geprüft werden. Es ist möglich, dass zwischenzeitlich nicht mehr die volle Leistung zugesprochen werden kann, weil sich die Netzbedingungen während der Vertragsdauer verändert haben.
- Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens fünf Jahre, danach gilt eine Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 31.12. Diese Kündigungsfrist ist notwendig, damit allfällig notwendige Netzverstärkungen vorgenommen werden können.
- Eine Änderung der PV-Modulgesamtleistung muss innerhalb von vier Wochen den Gemeindewerken Villmergen gemeldet werden. Eine Anlagenerweiterung wird automatisch Teil des eea flex-Produktes. Falls der Betreiber durch die Erhöhung der installierten PV-Leistung auch eine Erhöhung der maximalen Einspeiseleistung wünscht, muss dies mit einem neuen TAG bewilligt werden.

3.4 Liefereinschränkungen

- Netzdienliche Eingriffe bei Gefährdung des Netzbetriebes gemäss Art. 8c, Absatz 5 und 6 StromVV, bleiben vorbehalten.

3.5 Rückvergütung Energie / Rechnungsstellung

- Die Rückvergütung erfolgt quartalsweise, sofern der Betrag von 10.00 CHF erreicht wurde. Kleinere Beträge werden spätestens per Ende Kalenderjahr ausbezahlt.
- Für Rechnungs- sowie Rückvergütungsbelege in Papierform und deren Postversand werden Gebühren von 2.90 CHF pro Stück erhoben. Kostenlos werden Belege per e-bill oder E-Mail verschickt.
- Der einmalige Umrüstsbeitrag gemäss Punkt 2.2 wird mit der ersten Quartalsrückvergütung ausbezahlt.

3.6 Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.0 Elektrizitätsversorgung (ABEV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.